



Vorsorgeplan OBLIGAplan der Pensionskasse BonAssistus

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Versicherter Lohn
- 1.2 Altersgutschriften

2. Finanzierung

- 2.1 Beiträge

3. Leistungen

- 3.1 Versicherte Leistungen und Information der Versicherten
- 3.2 Altersleistungen
- 3.3 Invalidenrente und Invaliditätskapital
- 3.4 Ehegattenrente / Lebenspartnerrente
- 3.5 Waisenrente
- 3.6 Todesfallkapital

4. Besondere Bestimmungen

- 4.1 Vorbezug / Verpfändung / Auskunftspflicht

5. Anhang

- 5.1 Einkaufssumme gemäss Art. 7 des Vorsorgereglements
- 5.2 Kostenpflichtige Aufwendungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Versicherter Lohn

1.1.1 Koordinationsabzug

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 4 Abs. 3)

Der Koordinationsabzug entspricht dem Koordinationsabzug gemäss BVG.

1.2 Altersgutschriften

1.2.1 Höhe der Altersgutschriften

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 5 Abs. 2)

Die Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes entsprechen den von den Versicherten und der Firma geleisteten Sparbeiträgen gemäss Abschnitt 2.1.1, die wie folgt festgelegt sind:

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
25 – 34	7.00
35 – 44	10.00
45 – 54	15.00
55 – 65	18.00
65 - 70	7.00

Das Alter eines Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Ab Erreichen des Rücktrittsalters (vgl. Art. 6 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 3 lit. a) gilt die Altersgutschrift des Altersbereichs 65 – 70.

1.2.2 Fortführung des Altersguthabens bei Vollinvalidität

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 5 Abs. 4)

Basis für die Fortführung des Altersguthabens bildet das Altersguthaben nach Art. 15 BVG bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente. Die Altersgutschriften sind gemäss Abschnitt 1.2.1 festgelegt. Das Altersguthaben wird mit dem Mindestzinssatz gemäss Art. 12 BVV2 verzinst.

2. Finanzierung

2.1 Beiträge

2.1.1 Höhe der Beiträge

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 6 Abs. 1)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes und in Abhängigkeit vom erreichten Alter bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma
18 – 24	-	-	1.00	1.00	1.00	1.00
25 – 34	3.50	3.50	1.00	1.00	4.50	4.50
35 – 44	5.00	5.00	1.00	1.00	6.00	6.00
45 – 54	7.50	7.50	1.00	1.00	8.50	8.50
55 – 65	9.00	9.00	1.00	1.00	10.00	10.00
65 - 70	3.50	3.50	-	-	3.50	3.50

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres, wobei ab Erreichen des Rücktrittsalters (vgl. Art. 6 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 3 lit. a) die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 6 des Vorsorgereglements entrichtet der Versicherte auf dem hypothetischen versicherten Lohn auch die Beiträge der Firma.

3. Leistungen

3.1 Versicherte Leistungen und Information der Versicherten

3.1.1 Leistungsarten

Zusätzlich zu den Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 1 des Vorsorgereglements gewährt der Vorsorgeplan OBLIGAPlan ein Invaliditätskapital.

3.2 Altersleistungen

3.2.1 Höhe der Alterskinderrente

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 9 Abs. 6)

Die Alterskinderrente beträgt 20% der bezogenen Altersrente.

3.3 Invalidenrente

3.3.1 Höhe der Vollinvalidenrente

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 10 Abs. 5)

Die Höhe der Vollinvalidenrente entspricht der Höhe der Invalidenrente gemäss Art. 24 BVG.

3.3.2 Invaliditätskapital

Übersteigt das reglementarische Altersguthaben das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG, so wird dem Versicherten im Invaliditätsfall die Differenz als Invaliditätskapital ausbezahlt. Bei Teilinvalidität gilt die Abstufung gemäss Art. 10 Abs. 4 des Vorsorgereglements.

3.3.3 Höhe der Invalidenkinderrente

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 10 Abs. 7)

Die Kinderrente beträgt 20% der bezogenen Invalidenrente.

3.4 Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

3.4.1 Höhe der Ehegattenrente

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 11 Abs. 2)

Die Ehegattenrente beträgt 60% der gemäss Abschnitt 3.3.1 im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

3.5 Waisenrente

3.5.1 Höhe der Waisenrente

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 12 Abs. 3)

Die Waisenrente beträgt für jede Waise 20% der gemäss Abschnitt 3.3.1 im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

3.6 Todesfallkapital

3.6.1 Höhe des Todesfallkapitals für einen aktiven Versicherten

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 13 Abs. 2)

Übersteigt das vorsorgereglementarische Altersguthaben zum Zeitpunkt des Todes das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG, so wird die Differenz als Todesfallkapital ausbezahlt.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Vorbezug / Verpfändung / Auskunftspflicht

4.1.1 Reduktion des Altersguthabens bei Vorbezug und Verpfändung

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 24 Abs. 7)

Beim Vorbezug wird zuerst ein allfällig vorhandenes Altersguthaben im KADERplan und erst dann – falls notwendig – das Altersguthaben des Vorsorgeplans OBLIGApplan um den vorbezogenen Betrag reduziert.

5. Anhang

5.1 Einkaufssumme gemäss Art. 7 des Vorsorgereglements

5.1.1 *Mögliche Einkaufssumme*

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssumme entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohnes
25	7.0%
26	14.1%
27	21.4%
28	28.9%
29	36.4%
30	44.2%
31	52.0%
32	60.1%
33	68.3%
34	76.6%
35	88.2%
36	99.9%
37	111.9%
38	124.2%
39	136.7%
40	149.4%
41	162.4%
42	175.6%
43	189.1%
44	202.9%
45	222.0%
46	241.4%
47	261.3%
48	281.5%
49	302.1%
50	323.2%
51	344.6%
52	366.5%
53	388.8%
54	411.6%
55	437.8%
56	464.6%
57	491.9%
58	519.7%
59	548.1%
60	577.1%
61	606.6%
62	636.8%
63	667.5%
64	698.9%
65	730.8%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Für die Berechnung ist der versicherte Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufs massgebend.

5.2 Kostenpflichtige Aufwendungen

5.2.1 Kosten im Zusammenhang mit Beitragsinkasso

Mit Einreichung des Betreibungsbegehrens wird ab Fälligkeit der Beitragsrechnung ein Verzugszins von 5% nach OR verrechnet.

Zusätzlich werden der angeschlossenen Firma die folgenden Kosten in Rechnung gestellt (exkl. amtliche Kosten wie z.B. Betreibungs- und Gerichtsgebühren):

5.2.2 Kosten im Zusammenhang mit Auflösung Anschlussvertrag

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Anschlussvertrags werden der angeschlossenen Firma folgende Kosten belastet:

*pP: pro versicherte Person zusätzlich CHF 20, aber maximal zusätzlich CHF 400